

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Juni 2005	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 05	Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Hessen (IBH-Gesetz) <i>GVBl. II 54-47; ändert GVBl. II 512-65</i>	426
16. 6. 05	Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UK-Gesetz) <i>GVBl. II 351-74</i>	432
20. 6. 05	Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) <i>Ändert GVBl. II 361-108</i>	434
16. 6. 05	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen <i>Ändert GVBl. II 362-59</i>	435
14. 6. 05	Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums <i>Ändert GVBl. II 91-47, 305-58</i>	436
6. 6. 05	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen <i>Ändert GVBl. II 210-89</i>	438
–	Berichtigung	439

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung der Investitionsbank Hessen (IBH-Gesetz)*)**

Vom 16. Juni 2005

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten in der Fördermittelverwaltung
- § 3 Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 4 Satzung
- § 5 Gewährträger und Anstaltslast
- § 6 Stammkapital
- § 7 Grundsätze der Geschäftsführung
- § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Abschnitt 2

Verfassung der Bank

- § 9 Organe
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstands
- § 12 Verwaltungsrat
- § 13 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 14 Ausschüsse des Verwaltungsrats
- § 15 Anteilseignerversammlung
- § 16 Beirat

Abschnitt 3

Wirtschaftsführung

- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Jahresüberschuss

Abschnitt 4

Aufsicht, Kostenbefreiung

- § 19 Aufsicht
- § 20 Kostenbefreiung

Abschnitt 5

**Übergangsregelungen und
Schlussvorschriften**

- § 21 Übergangsregelung für die Beschäftigten

- § 22 Übergangsregelung für die Beschäftigtenvertreter
- § 23 Übergangsregelung für den Verwaltungsrat
- § 24 Schlussbestimmungen
- § 25 Folgeänderung
- § 26 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Land Hessen (Land) errichtet mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durch formwechselnde Umwandlung der Investitionsbank Hessen AG (IBH-AG) die „Investitionsbank Hessen“ (Bank) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die IBH-AG besteht in Gestalt der Bank unter Wahrung der Rechtsidentität als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts weiter.

(2) Sitz der Bank ist Frankfurt am Main.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten in der Fördermittelverwaltung

(1) Die Bank ist das zentrale monetäre Wirtschaftsförderinstitut des Landes. Sie arbeitet wettbewerbsneutral. Bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten beachtet sie das Diskriminierungsverbot. Die Bank kann im staatlichen Auftrag im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung der einzelbetrieblichen, gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands sowie der freien Berufe,
2. Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
3. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
4. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
5. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
6. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
7. Förderung von Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums,
8. Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,

*) GVBl. II 54-47

9. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
10. Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
11. Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt die Bank Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie bankeigene Förderprogramme allein oder zusammen mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durch.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 setzt im Einzelfall einen schriftlichen Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums voraus, in dem die staatlichen Fördermaßnahmen konkret zu beschreiben sind. Bei Auftragserteilung ist die Deckung der Aufwendungen der Bank einvernehmlich zwischen den Beteiligten festzulegen. Im Rahmen dieses Auftrags ist die Bank berechtigt, die Durchführung und Abwicklung der Fördermaßnahmen durch Verwaltungsakt gegenüber Begünstigten zu regeln.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen abweichend von Abs. 1 Satz 4 ganz oder teilweise einer staatlichen Behörde oder einer anderen Einrichtung übertragen, soweit dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint. Hierfür kommen insbesondere Förderprogramme oder Fördermaßnahmen in Betracht, für deren Vollzug die Bank spezifische Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht bereitstellen kann.

(5) Zur Erfüllung der Förderaufgaben nach Abs. 1 darf die Bank nur die Geschäfte betreiben und Dienstleistungen erbringen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Bank nur auf eigene Rechnung und insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bank alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften übernehmen und Beteiligungen eingehen. Die Satzung kann Einschränkungen vorsehen.

§ 3

Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Bank kann aufgrund eines im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen erteilten Auf-

trags des fachlich zuständigen Ministeriums weitere bankübliche Aufgaben und Zuständigkeiten wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts nicht widersprechen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Bank kann nach Maßgabe ihrer Satzung außerdem folgende Maßnahmen durchführen:

1. die Beteiligung an Projekten im Interesse der Europäischen Union, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden;
2. die Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

(3) Die Bank kann nach Maßgabe der Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats Eigentum an Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleiche Rechte erwerben, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten oder für den eigenen Bedarf zweckmäßig ist.

(4) Die Bank kann sich nach Maßgabe der Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats und unter Beachtung der Grundsätze der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Geschäftstätigkeit von Förderinstituten an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Erfüllt ein Unternehmen, an dem sich die Bank beteiligt, keine Aufgaben und Ziele im Sinne der Abs. 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1, sind die Leistungen der Bank an das Unternehmen und die Leistungen des Unternehmens an die Bank marktgerecht zu vergüten.

(5) Die Bank kann im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Stellen Vermögenswerte treuhänderisch verwalten und verwerten.

§ 4

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Satzung näher geregelt. Sie wird von der Anteilseignerversammlung erlassen. Die Satzung und ihre Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Gewährträger und Anstaltslast

(1) Gewährträger der Bank ist das Land. Die Rechte des Gewährträgers nimmt das Hessische Ministerium der Finanzen wahr. Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet das Land als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Bank können das Land nur in Anspruch nehmen, wenn und soweit sie aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden (Gewährträgerhaftung).

(2) Das Land stellt sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(3) Das Land haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

§ 6

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Bank beträgt 40 Millionen Euro. Es steht dem Land und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale je zur Hälfte zu.

(2) Das Stammkapital kann durch Satzungsänderung mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Änderungen des Stammkapitals sind unverzüglich vom Vorstand bekannt zu machen.

(3) Die Bank kann stille Einlagen, Genussrechtskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten und andere Arten von Kapital nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen. Die Satzung kann Näheres regeln.

§ 7

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags der Bank nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Bank sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen vorzunehmen.

Abschnitt 2

Verfassung der Bank

§ 9

Organe

(1) Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anteilseignerversammlung.

(2) Für die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bank sowie die Verhältnisse ihrer Kunden verpflichtet. Dies gilt auch für solche Angelegenheiten der Bank, deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats angeordnet ist. Die Mitglieder der Organe dürfen

die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden bestellt werden kann. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Verwaltungsrat bestellt und privatrechtlich angestellt; Wiederbestellung ist möglich.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er vertritt die Bank und führt ihre Geschäfte. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach Gesetz oder Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er hat den Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu unterrichten über

1. grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
2. den Gang der Geschäfte, die Lage und Entwicklung der Bank sowie
3. Geschäftsvorgänge, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Vorstand hat für die Beachtung der vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätze der Geschäftspolitik zu sorgen.

§ 12

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. vier weiteren Mitgliedern und
4. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten der Bank.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Anteilseigner im Verwaltungsrat und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Anteilseignern entsandt und abberufen, wobei sich das Verhältnis der auf die einzelnen Anteilseigner entfallenden Verwaltungsratssitze aus

dem Umfang ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital ergibt.

(3) Die Beschäftigtenvertreterinnen oder -vertreter und deren Stellvertreterinnen oder -vertreter werden von den Beschäftigten der Bank nach den insoweit entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewählt und von der Anteilseignerversammlung bestellt. Die Beschäftigtenvertreter müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Bank sein. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats ist zulässig. Die Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelt die Satzung.

(5) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die von der Anteilseignerversammlung vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstands, deren Zahl, Bestellung, Anstellung, Abberufung, Beendigung des Dienstverhältnisses und die Bedingungen des Anstellungsvertrages sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand,
3. die Grundsätze für die Beschäftigtenverhältnisse der Bediensteten,
4. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses an die Anteilseignerversammlung,
6. die Beauftragung des Abschlussprüfers,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe näherer Regelung in der Satzung,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen nach Maßgabe näherer Regelung in der Satzung.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Bank verlangen. Er kann Bücher und Schriften der Bank einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse nach Abs. 2 an Ausschüsse delegieren.

§ 14

Ausschüsse des Verwaltungsrats

Die Satzung kann einen Kreditausschuss und einen Präsidialausschuss sowie weitere Ausschüsse vorsehen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 15

Anteilseignerversammlung

(1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Bank. Sie besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der am Stammkapital der Bank beteiligten Anteilseigner.

(2) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Anteil am Stammkapital der Bank.

(3) Die Anteilseignerversammlung tritt innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

(4) Die Anteilseignerversammlung beschließt insbesondere über die Änderungen des Stammkapitals sowie die Aufnahme von sonstigem haftendem Eigenkapital, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats, des Weiteren über die Satzung und Änderungen der Satzung. Darüber hinaus schlägt die Anteilseignerversammlung dem Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands vor und bestellt die Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat.

§ 16

Beirat

Zur sachverständigen Beratung der Bank in Förderbelangen und zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität wird ein Beirat gebildet. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Abschnitt 3 Wirtschaftsführung

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Jahresüberschuss

Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Anteilseignerversammlung. Näheres regelt die Satzung.

Abschnitt 4**Aufsicht, Kostenbefreiung**

§ 19

Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht wird vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ausgeübt. Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und Verwaltung der Bank den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechen. Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Weisungen erteilen. § 44 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes übt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Ministerium aus.

§ 20

Kostenbefreiung

Soweit das Land von einer Kostentragungspflicht allgemein oder im Einzelfall befreit ist, gilt die Kostenbefreiung für die Bank entsprechend.

Abschnitt 5**Übergangsregelungen und Schlussvorschriften**

§ 21

Übergangsregelung für die Beschäftigten

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Beschäftigten der IBH AG werden fortgeführt. Die Rechte und Pflichten der bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Bank bei der IBH AG bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten unverändert weiter; hierzu gehören auch die Rechte der Beschäftigten auf Altersversorgung und sonstige durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) der IBH AG gewährten Leistungen. Dies gilt auch für die Dienstverhältnisse der Vorstände.

(2) Die bei der IBH AG im Zeitpunkt der Errichtung der Bank bestehenden Betriebsvereinbarungen, die einen für Dienstvereinbarungen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz zulässigen Regelungsgehalt haben, werden insoweit als Dienstvereinbarungen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz mit der Bank fortgeführt.

(3) Die bei der IBH AG im Zeitpunkt der Errichtung der Bank bestehenden Betriebsvereinbarungen, die keinen für Dienstvereinbarungen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz zulässigen Regelungsgehalt haben, werden bei der Bank bis zur Wahl des Personalrates fortgeführt, sofern und soweit sie Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ergeben. Sofern und soweit die Betriebsvereinbarungen nach Satz 1 Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer ergeben, werden sie Bestandteil der am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge mit der Bank.

§ 22

Übergangsregelung für die Beschäftigtenvertreter

(1) Bis zur Bildung eines Personalrats der Bank wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Beschäftigten der Bank an, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglied oder Ersatzmitglied der Betriebsräte der IBH AG sind. Innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist ein Personalrat nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz zu wählen. Dem Vorstand der Bank obliegt es, unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einzuberufen.

(2) Bis zur Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung der Bank wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Ihr gehören die Beschäftigten der Bank an, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglied oder Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der IBH AG sind. Die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung der Bank ist innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 23

Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

(1) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes in den Aufsichtsrat der IBH AG entsandten oder gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gelten mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Amtszeit als nach § 12 Abs. 1 bis 4 bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer der laufenden Amtszeit neu bestellt.

§ 24

Schlussbestimmungen

(1) Für Rechtshandlungen, die infolge der formwechselnden Umwandlung erforderlich werden, werden Abgaben und

Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

(2) Im Fall der Auflösung der Bank hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist nach Maßgabe der Satzung auf die am Stammkapital Beteiligten zu übertragen.

(3) Soweit das Gesetz für einen Sachverhalt keine Regelung enthält, gilt das Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 25

Folgeänderung

§ 7a des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265), wird aufgehoben.

§ 26

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. des Folgemonats nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juni 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar

¹⁾ Ändert GVBl. II 512-65

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Errichtung des Universitätsklinikums
Gießen und Marburg (UK-Gesetz)***

Vom 16. Juni 2005

§ 1

Errichtung des Universitätsklinikums
Gießen und Marburg

(1) Das Klinikum der Justus-Liebig-Universität mit Sitz in Gießen (Universitätsklinikum Gießen) und das Klinikum der Philipps-Universität mit Sitz in Marburg (Universitätsklinikum Marburg) werden zusammengelegt und als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Standorten und Sitz in Gießen und Marburg errichtet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Universitätsklinikum Gießen und Marburg“. Sie führt ein eigenes Siegel und gibt sich eine Satzung.

(3) Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Universitätskliniken Gießen und Marburg gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg über. Das jeweilige Betriebsvermögen wird insoweit mit den Buchwerten der von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2004 des Universitätsklinikums Gießen und des Universitätsklinikums Marburg bilanziell mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005/31. Dezember 2004 übernommen.

§ 2

Organe des Universitätsklinikums
Gießen und Marburg

(1) Organe des Universitätsklinikums Gießen und Marburg sind:

1. der Klinikumsvorstand,
2. der Aufsichtsrat.

(2) Der Klinikumsvorstand setzt sich aus den Vorständen der Universitätskliniken Gießen und Marburg, der Aufsichtsrat aus den Aufsichtsräten der Universitätskliniken Gießen und Marburg zusammen.

(3) Der Aufsichtsrat legt die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und den Vorsitz im Vorstand fest. Näheres regeln die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Befugnis zur Außenvertretung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg wird durch die Satzung bestimmt.

(4) Soweit Vorstandsmitglieder ausscheiden, kann auf die Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers verzichtet werden, sofern die Funktion nicht kraft Amtes wahrgenommen wird. Näheres regeln die Satzung und die Geschäftsordnungen.

§ 3

Beschäftigte

(1) Die bisher in der Krankenversorgung und Verwaltung der Universitätskliniken Gießen und Marburg tätigen nicht wissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis zum Land Hessen werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg zum Universitätsklinikum Gießen und Marburg versetzt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Beschäftigten im Anstaltsdienst der Universitätskliniken Gießen und Marburg werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Beschäftigte des Universitätsklinikums Gießen und Marburg. Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg tritt in die Rechte und Pflichten der Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse der in Satz 1 und 2 genannten Arbeitnehmer ein. Soweit bisher nicht wissenschaftliche Beschäftigte im Beamtenverhältnis den Universitätskliniken Gießen und Marburg zur Dienstleistung zugewiesen sind, werden sie mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Für das wissenschaftliche Personal gilt § 22 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), mit der Maßgabe, dass die Dienstleistungen beim Universitätsklinikum Gießen und Marburg zu erbringen sind.

(3) Das nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied nimmt für das Universitätsklinikum Gießen und Marburg die Arbeitgeberfunktion wahr.

§ 4

Personalvertretung

Die Universitätskliniken Gießen und Marburg bleiben auch nach ihrer Zusammenlegung selbstständige Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinne. Die Geschäfte des Gesamtpersonalrates nach § 52 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes führen die derzeitigen Personalräte an den Standorten Gießen und Marburg gemeinsam.

§ 5

Formwechsel

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Universitätsklinikum Gießen und Marburg“ nach ihrer rechtswirksamen Errich-

*) GVBl. II 351-74

tung nach Maßgabe der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842), in der jeweils geltenden Fassung, durch Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, umzuwandeln. Der erste Teil des fünften Buches des Umwandlungsgesetzes findet auf diesen Formwechsel keine Anwendung. Die nach Satz 1 zu erlassende Rechtsverordnung regelt die nähere Ausgestaltung des

Formwechsels im Hinblick auf die Firma, das Stamm- bzw. Grundkapital sowie den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Kapitalgesellschaft.

§ 6

Fortgeltung bisherigen Rechts und Geltungsdauer

(1) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, findet das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juni 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)*)
Vom 20. Juni 2005**

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Juni 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen
nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes
zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen*)**

Vom 16. Juni 2005

Aufgrund des § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 304), in Verbindung mit der Beleihungsvereinbarung zwischen der Deutschen Post AG und dem Land Hessen vom 28. September 1994/31. Januar 1995 (GVBl. 1995 I S. 507, 511) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 6. November 1995 (GVBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 91), werden die Worte „Deutsche Post Wohnen GmbH“ durch die Worte „Deutsche Post Immobilienservice GmbH“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 362-59

**Verordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung
und zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums**

Vom 14. Juni 2005

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Arbeitsschutz-
zuständigkeitsverordnung**

Aufgrund

des § 4 Abs. 1 und § 4a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (BGBl. I S. 954),

des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98)

verordnet die Landesregierung,

der §§ 2 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048, 2053), verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 344)

verordnet das Sozialministerium:

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179),“

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der §§ 21, 23 Abs. 1 und Abs. 1a und § 26 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), soweit Belange der Gefahrstoffverordnung betroffen sind,“

c) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1, 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 2, 5 und 6 werden Nr. 1, 2 und 3.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Komma gestrichen.

bb) Nr. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 11 Abs. 4 Satz 2,

2. die Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3,

3. die Zulassung von Unternehmen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4,

4. die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Geeignetheit von Prüfungen oder Ausbildungen nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 oder 3,

5. die Ausstellung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1,

6. die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2,

7. die Abnahme der Prüfung nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 4 und

8. die Entgegennahme der Zeugnisse nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 4

der Gefahrstoffverordnung ist das Regierungspräsidium Kassel.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.

4. Dem § 13 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Zuständige Behörde für

1. die Ausgabe, Erteilung und Rücknahme von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes sowie

2. die Ausgabe und Rücknahme von Kontrollkarten an die Aufsichtsbehörden der hessischen Arbeitsschutzverwaltung

ist der Landesbetrieb TÜH – Staatliche Technische Überwachung Hessen. Neben den in Abs. 1 genannten Aufsichtsbehörden ist er zur Einziehung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten in den durch das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung geregelten Fällen berechtigt.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 91-47

Artikel 2³⁾
Verordnung zur Änderung der
Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich
des Sozialministeriums

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I

S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 470), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

Nr. 383 bis 3831 werden durch folgende Nr. 383 bis 3838 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
383	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz und der Fahrpersonalverordnung		
3831	Anordnung zur Vorlage von Auskünften und Unterlagen nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
3832	Erteilung und Erstaussstellung einer Fahrerkarte		20
3833	Erteilung und Erstaussstellung von Unternehmenskarten		
38331	ein oder zwei Karten	je Karte	20
38332	mehr als zwei Karten	je Karte	18
3834	Erteilung und Erstaussstellung von Werkstattkarten		
38341	ein oder zwei Karten	je Karte	25
38342	mehr als zwei Karten	je Karte	22
3835	Folgeausstellung einer Fahrerkarte		18
3836	Folgeausstellung einer Unternehmenskarte		18
3837	Folgeausstellung einer Werkstattkarte		22
3838	Einziehung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmenskarten	nach Zeitaufwand	

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Der Minister für Wirtschaft
Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Minister der Finanzen
Weimar

³⁾ Ändert GVBl. II 305-58

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit
von amtsgerichtlichen Zweigstellen*)**

Vom 6. Juni 2005

Aufgrund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 4 der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 29. Dezember 2004 (GVBl. I S. 552) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Familien-“ die Worte „Insolvenz-, Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-“ eingefügt.
2. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Familien-“ die Worte „Insolvenz-, Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Schöffen-, Jugendschöffengerichts-“ eingefügt.
3. In Abs. 5 werden nach dem Wort „Familiensachen“ die Worte „sowie der Insolvenz-, Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Schöffen- und Jugendschöffengerichtssachen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 2005

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 210-89

Berichtigung

Betr.: Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 415)

In Art. 1 Nr. 2 muss es statt „§ 3 Abs. 2“ richtig „§ 3 Satz 2“ heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen
und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2004 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Jahrgang 1995

Jahrgang 1996

Straße

Jahrgang 1997

Jahrgang 1998

PLZ/Ort

Jahrgang 1999

Jahrgang 2000

Unterschrift

Jahrgang 2001

Jahrgang 2002

Jahrgang 2003

Jahrgang 2004

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00